

**Prüfungsordnung für das Studium der Philosophie als Zweitfach
innerhalb des Bachelor-Studiengangs**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am ... die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächerkombination
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Studienpunkte und Noten
- § 5 Studiennachweise
- § 6 Modulabschlußbescheinigungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Teil II: Prüfungen und Abschluß des Zweitfachstudiums

- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 11 Aufbau der Abschlußprüfung im Zweitfach
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen
- § 14 Zweck der Prüfungen
- § 15 Art und Umfang der Prüfungen
- § 16 Antrag auf Abschluß des Zweitfachstudiums
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung über den Abschluß des Zweitfachstudiums
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung

Teil III: Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

* Diese Prüfungsordnung wurde am 09.09.04 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Teil I

– Allgemeine Bestimmungen –

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur des Zweitfachstudiums innerhalb des Bachelor-Studiengangs an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den betreffenden Studiengang.

§ 2 Fächerkombination

Ob Philosophie als Zweitfach innerhalb eines Bachelor-Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt werden darf, regeln die Studien- und Prüfungsordnung des Instituts, an dem das Kernfach des B.A. studiert wird.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Zweitfachs Philosophie beträgt vier Semester.

(2) Im Zweitfach Philosophie sind insgesamt 60 Studienpunkte (im folgenden: „SP“) zu erbringen.

§ 4 Studienpunkte und Noten

(1) Im Bachelor-Studiengang werden quantitative und qualitative Anforderungen kombiniert. Dies erfolgt durch die Verknüpfung von SP und Noten.

(2) Ein SP steht für 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand, wobei die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für das Selbststudium und ggf. für die Abfassung einer Hausarbeit berücksichtigt wird.

(3) Die qualitative Bewertung erfolgt durch die Vergabe von Noten für Prüfungsleistungen.

(4) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ergibt sich die Modulnote durch die Verrechnung der gemäß den SP der Lehrveranstaltungen gewichteten Teilnoten.

§ 5 Studiennachweise

Folgende Studiennachweise gelten:

- Modulabschlußbescheinigungen
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung

§ 6 Modulabschlußbescheinigungen

Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung, die erworbenen SP sowie die Note des Moduls her-

vorgehen. Diese Bescheinigung stellt eine/einer der Lehrenden aus, bei denen innerhalb des Moduls Lehrveranstaltungen besucht wurden, oder das Prüfungsamt aus. Hierzu sind die betreffenden Nachweise vorzulegen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie aus dem Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern ihr Anteil an den im Zweitfachstudium Philosophie zu erbringenden Leistungen ein Drittel (20 SP) nicht übersteigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht worden sind, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Ausland abgelegte Prüfungen und andere erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Philosophie.

(5) Im Fall des Wechsels des bisherigen Studiengangs werden bereits erbrachte universitäre Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuß einzureichen.

Teil II – Prüfungen und Abschluß des Zweitfachstudiums –

§ 8 Prüfungsausschuß

(1) Für den Bachelorstudiengang Philosophie ist der Prüfungsausschuß des Instituts für Philosophie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Institutsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger

gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuß

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Zu Prüferinnen/Prüfern werden (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen bzw. deren Teilprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

§ 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 11 Aufbau der Abschlußprüfung im Zweifach

Die Abschlußprüfung im Zweifach Philosophie besteht aus den Prüfungen für die einzelnen Module.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1,0; 1,3	–	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	–	gut
2,7; 3,0; 3,3	–	befriedigend
3,7; 4,0	–	ausreichend
5,0	–	nicht ausreichend

Die Bewertung ist jeweils sowohl numerisch als auch verbal anzugeben.

(2) Die Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung muß durch den Prüfer in schriftlicher Form begründet werden. Aus der Begründung muß hervorgehen, aufgrund welcher Stärken bzw. Schwächen der Prüfungsleistung die Note bestimmt wurde.

(3) Falls eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, errechnet sich die Note des Moduls aus den Noten der Teilprüfungen, die gemäß dem Anteil der SP der Lehrveranstaltungen an der Gesamtzahl der SP des Moduls gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. an deren Teilprüfungen ist die fristgemäße Anmeldung im Prüfungsamt.

§ 14 Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nachgewiesen werden, daß die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Diese studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 15 Art und Umfang der Prüfungen

(1) In den Vorlesungen findet die Prüfung in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur oder einer 20minütigen mündlichen Prüfung statt. Die Einzelheiten werden von den Lehrenden festgelegt.

(2) In den Seminaren finden die Prüfungen in der Regel als schriftliche Leistungsüberprüfung durch Anfertigung einer Hausarbeit oder mehrerer Essays statt. Der Umfang einer Hausarbeit sollte ca. 10 Seiten betragen. Die Einzelheiten werden von den Lehrenden festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Antrag auf Abschluß des Zweifachstudiums

(1) Der Abschluß des Zweifachstudiums Philosophie wird auf Antrag vom Prüfungsamt bescheinigt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation für einen Bachelor-Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin mit Philosophie als Zweitfach; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Antragstellung an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Einführung in die Philosophie“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Logik“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Theoretische Philosophie“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Praktische Philosophie“
- Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Wahlfrei“
- Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung

(2) Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang aufnehmen wollen, haben neben den in Abs. 1 genannten Unterlagen die Bescheinigung über den Abschluß des Moduls „Fachdidaktik“ vorzulegen. Der Umfang des Moduls „Wahlfrei“ beträgt für sie nur 10 SP statt 18 SP (vgl. Studienordnung, § 11 Abs. 1 und 3).

§ 17 Bildung der Gesamtnote und Bescheinigung über den Abschluß des Zweifachstudiums

(1) In die Gesamtnote für das Zweitfach fließen die Noten der einzelnen Module gemäß ihrem Anteil an den insgesamt zu erbringenden SP im Zweitfachstudium Philosophie ein. Dabei werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der einbezogenen SP multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen SP dividiert. Es wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt die gleiche Notenskala wie für die Noten der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen (vgl. § 12 Abs. 1).

(3) Das Zweitfachstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat eines jeden Moduls mindestens „ausreichend“ lautet.

(4) Falls alle Module mit „sehr gut“ bestanden wurden, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt.

(5) Aus der Bescheinigung über den Abschluß des Zweifachstudiums gehen die studierten Module, die jeweils in ihnen erbrachten Studienpunkte sowie die Noten der Module hervor.

(6) Auf der Bescheinigung über den Abschluß des Zweifachstudiums wird die Gesamtnote auch gemäß ECTS als ECTS-Grade und verbal angegeben. Die Festlegung der Bewertung gemäß ECTS erfolgt, ausgehend von der numerischen deutschen Note, gemäß der folgenden Tabelle:

Deutsche Note	ECTS-Grade	ECTS-Bewertung verbal
1,0 – 1,5	A	excellent
1,6 – 2,0	B	very good

2,1 – 3,0	C	good
3,1 – 3,5	D	satisfactory
3,6 – 4,0	E	sufficient
4,1 – 5,0	FX/F	fail

(7) Die Bescheinigung über den Abschluß des Zweifachstudiums trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuß mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung bzw. eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet. Ein Modul ist bestanden, wenn alle in ihm erworbenen Teilnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der Teilprüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 20 Wiederholung

(1) Modulprüfungen bzw. deren Teilprüfungen können auf Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zweimal

wiederholt werden. Wird eine bestandene Prüfung wiederholt, so gilt die bessere der beiden/drei Noten.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

Teil III - Schlußbestimmungen –

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Bescheinigung über den Abschluß des Zweitfachstudiums bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über den Abschluß des Zweitfachstudiums bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.